

Welche Ungerechtigkeit darfs denn sein?

Roser, Dominic

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Roser, D. (2014). Welche Ungerechtigkeit darfs denn sein? *Journal für Generationengerechtigkeit*, 14(1), 4-10. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-394166>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Welche Ungerechtigkeit darfs denn sein?

von Dr. Dominic Roser

Zusammenfassung: Die Klimapolitik scheint uns mit der Frage nach der korrekten Abwägung zwischen intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit zu konfrontieren. Dieser Artikel hat nicht das Ziel, die angemessene Balance zwischen diesen zwei Gerechtigkeiten zu eruieren, sondern die Formulierung und den Fokus der zugrundeliegenden Fragestellung zu untersuchen. Er macht auf drei Punkte aufmerksam: Erstens stehen uns neben Trade-Offs zwischen intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit gleichzeitig auch Win-Win-Maßnahmen offen. Zweitens ist es treffender zu sagen, dass es um eine Priorisierung zwischen verschiedenen Ungerechtigkeiten geht. Ob tatsächlich Ungerechtigkeiten auf dem Spiel stehen, hängt davon ab, was uns zu einer Abwägung veranlasst: Machbarkeitsgrenzen, Grenzen der eigenen Motivation oder Zumutbarkeitsgrenzen. Drittens verdienen bei einer Abwägung zwischen Ungerechtigkeiten immer auch gewisse Folgepflichten Beachtung.

Einleitung

Mit dem Klimawandel riskieren wir für unsere Nachfahren schwerwiegende Folgen wie Hitzewellen, Überschwemmungen, erzwungene Migrationsströme und nicht zuletzt auch unvorhergesehene Überraschungen.¹ Aus der Perspektive der intergenerationalen Gerechtigkeit besteht somit zweifellos Grund, unsere Treibhausgasemissionen zu reduzieren.² Doch wie weit müssen wir dabei gehen? Natürlich sollten wir bereit sein, zugunsten des Schutzes unserer Nachfahren den Konsum mancher Luxusgüter zu beschränken oder unnötig emissionsintensive Hobbies zu ersetzen.³ Aber sollten wir weiter gehen und beispielsweise auch gewillt sein, auf *Gerechtigkeit* innerhalb der heutigen Generation zu verzichten, um den Klimawandel zu verhindern? Ist es vertretbar, Desiderate der intragenerationellen Gerechtigkeit wie globale Armutsbekämpfung, Chancengleichheit im nationalen Kontext oder demokratische Partizipation auf dem Altar der Nachhaltigkeit für die Zukunft zu opfern?

Diese Frage ist besonders schwierig, weil die

Verhinderung einer Klimakatastrophe selbst eine Frage der Gerechtigkeit ist – eine Frage der intergenerationalen Gerechtigkeit. Die Frage lautet zugespitzt also, ob wir im Konfliktfall Gerechtigkeit gegenüber Zeitgenossen oder Gerechtigkeit gegenüber Nachfahren priorisieren sollen. An konkreten Beispielen für ein Aufeinanderprallen der zwei Ideale der intra- und der intergenerationalen Gerechtigkeit in der Klimapolitik mangelt es nicht: Klimaschutz bringt Lasten mit sich und die Verteilung dieser Lasten kann innerhalb der gegenwärtigen Generation fairer oder unfairer erfolgen. Wenn nun ein Industrieland, welches bereit ist, seinen fairen Anteil der Lasten zu tragen, mit dem Unwillen anderer Industrieländer, ihren Teil zum Klimaschutz ebenfalls beizutragen, konfrontiert ist, dann muss es abwägen: Ebenfalls auf Klimaschutz zu verzichten würde die Fairness innerhalb der gegenwärtigen Generation erhöhen, da keine Nachteile gegenüber den unwilligen Ländern in Kauf genommen werden, wohingegen zusätzlicher Klimaschutz – auch über den eigenen fairen Anteil hinaus – die Risiken für zukünftige Generationen senken und somit die intergenerationale Gerechtigkeit befördern würde.⁴ Ein anderes Beispiel ist der Konflikt zwischen der Armutsbekämpfung heute und dem Schutz vor Klimarisiken morgen. Dieser Konflikt wird oft besonders explizit hervorgehoben, so zum Beispiel vom Copenhagen Consensus Center,⁵ das immer wieder Armutsbekämpfungsmaßnahmen gegenüber Klimaschutzmaßnahmen priorisiert hat, oder von Murthy, Panda und Parikh,⁶ die bei einer dreißigprozentigen CO₂-Reduktion in Indien mit einer 17,5 Prozent höheren Zahl an Armen rechnen. Ein weiteres Beispiel ergibt sich, wenn man den derzeitigen klimapolitischen Entscheidungsprozess selbst unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten evaluiert und beispielsweise fragt, ob er dem Recht auf Partizipation für alle Betroffenen Raum gibt, ob finanzstarke Interessen keinen übermäßigen Einfluss und ob marginalisierte Gruppen überhaupt eine Stimme im Deliberationsprozess haben, ob der Respekt vor der nationalen Souveränität

hochgehalten wird oder ob die demokratische Idee des ‚one person, one vote‘ auch auf globaler Ebene approximiert wird.⁷ Die Spannung zwischen intergenerationaler Gerechtigkeit und prozeduraler Gerechtigkeit taucht in den internationalen Klimaverhandlungen an unzähligen Stellen auf. Wenn beispielsweise einer kleinen Gruppe mächtiger Länder – unter Einschluss offensichtlich undemokratischer Länder – zugestanden würde, den Takt anzugeben, dann könnte das durchaus zu effektiveren Verhandlungsergebnissen führen. Dies wäre aus der intergenerationalen Perspektive positiv zu werten, nicht jedoch aus der Perspektive der intragenerationellen prozeduralen Gerechtigkeit. Oder wenn einer von der Regierung bestimmten Ombudsperson für zukünftige Generationen oder bestimmten Bevölkerungsgruppen, die als Hüter der Interessen zukünftiger Generationen verstanden werden (zum Beispiel die Jugend oder Umweltorganisationen), politische Macht zugesprochen wird, so könnte das so verstanden werden, dass es die intergenerationale Gerechtigkeit auf Kosten der intragenerationellen prozeduralen Gerechtigkeit befördert.

Ich glaube, dass wir nicht nur gegenüber unseren Zeitgenossen, sondern auch gegenüber zukünftigen Generationen eine Verantwortung haben – eine Verantwortung, die Ressourcen zu erhalten, die ihnen so gut wie uns gehören, und ohne die keiner von uns überleben kann.
/ Kofi Annan /

Gegeben, dass solche Trade-offs im Raum stehen, scheint die große Frage also zu sein, ob wir die *intra- oder intergenerationale Gerechtigkeit priorisieren sollen*. Im Folgenden werde ich nun aber darlegen, wie diese Formulierung der Frage nicht ganz ins Schwarze trifft.

Zielkonflikt oder Zielharmonie?

Ein erster Einwand gegen diese Fragestellung lautet, dass wir oft gar nicht gezwungen seien, uns für Gerechtigkeit gegenüber

Zeitgenossen *oder* Nachfahren zu entscheiden. So diene zum Beispiel der Transfer saurerer Technologien von Industrieländern in Entwicklungsländer sowohl dem Klimaschutz als auch der Armutsbekämpfung heute; die Armutsbekämpfung heute verringere auch die Verletzbarkeit gegenüber zukünftigem Klimawandel; oder wenn die schwerfälligen internationalen Klimaverhandlungen dem Konsensprinzip weniger und einem zumindest schwachen Mehrheitsprinzip mehr Raum gegeben würden, so könne das sowohl aus der Perspektive prozeduraler Gerechtigkeit innerhalb der gegenwärtigen Generation als auch aus der Perspektive der effizienten Entscheidungsfindung – und somit der intergenerationalen Gerechtigkeit – begrüßenswert sein. Besteht also gar kein Spannungsverhältnis zwischen den beiden Gerechtigkeiten, sondern besteht vielmehr eine Win-Win-Situation? (Oder besteht sogar eine Win-Win-Win-Situation, in der ein Akteur nicht nur die Gerechtigkeit gegenüber Nachfahren und Zeitgenossen, sondern gleichzeitig auch das Eigeninteresse befördern kann?)

Die gängigen Antworten auf diese Frage sind von Wunschenken verzerrt. Aktivisten haben ein Interesse an einem ‚Ja‘, während Gerechtigkeitstheoretikerinnen ein Interesse an einem ‚Nein‘ haben. Der Einsatz von Aktivisten für ein hehres Ziel verliert an Schwung und Schlichtheit, wenn sie sich mit Zielkonflikten herumschlagen müssen. Und so liegt die Versuchung nahe, mögliche Spannungsverhältnisse unter den Teppich zu wischen und in der Hoffnung auf eine prästabilisierte Harmonie zwischen verschiedenen wichtigen Anliegen zu verhindern, dass die Ziele gegeneinander ausgespielt werden.⁸ Gerechtigkeitstheoretikerinnen hingegen haben ein besonderes Auge für Zielkonflikte, da es dort erst richtig spannend wird. Wenn wir A besser stellen können, ohne dass dies B schlechter stellt, dann gibt es keine interessanten Trade-Offs zu analysieren. Ja, gemäß einer einflussreichen, auf Hume zurückgehenden Tradition können sich Gerechtigkeitsfragen überhaupt erst in Situationen der Knappheit stellen.⁹ Allerdings ist es fraglich, weshalb ein Akteur keinen Gerechtigkeitsanspruch auf etwas haben sollte, was er bekommen kann, ohne dass dies andere negativ betreffen würde – das heißt: ohne dass in diesem Sinne Knappheit herrschen würde. Wenn bessere Gebäudeisolierungen beispielsweise Emissionen *und* Geld sparen, dann stellen die eingesparten Emissionen auch dann einen Fortschritt aus

der Perspektive der intergenerationalen Gerechtigkeit dar, wenn dabei alle andern sogar noch dazugewinnen. Gerechtigkeitsansprüche können nicht nur deshalb unerfüllt bleiben, weil es in einer Situation der Knappheit jemanden somit etwas kosten würde, diese zu erfüllen, sondern auch weil in Situationen des Überflusses aus Unachtsamkeit (oder gar aus Böswilligkeit) Möglichkeiten zu ‚kostenlosen‘ Gerechtigkeitsfortschritten nicht ausgenutzt werden. Es gibt zwar aus theoretischer Perspektive nichts Tieferes zu solchen ‚Free Lunches‘ in Bezug auf Gerechtigkeit zu sagen, als dass wir davon Gebrauch machen sollten, aber ihre Trivialität bedeutet nicht, dass es keine echten Gerechtigkeitsfortschritte sind. Was man sich höchstens fragen kann, ist, weshalb sie nicht bereits alle ausgenutzt worden sind. Das ist allerdings nicht besonders mysteriös: Auch Egoisten lassen irrationalerweise Möglichkeiten aus, ihr Eigeninteresse zu befördern, und dasselbe gilt für Akteure, die auf Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

Allerdings ist einzugestehen, dass die Tatsache, dass *unter anderem* Maßnahmen zur Verfügung stehen, bei denen zwischen der Beförderung intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit kein Zielkonflikt herrscht, nicht bedeutet, dass nicht *gleichzeitig* Maßnahmen zur Verfügung stehen, die uns zu einer Abwägung zwingen. Und dass wir von ersteren auf jeden Fall Gebrauch machen sollen, bedeutet nicht, dass wir von letzteren nicht ebenfalls Gebrauch machen sollen. Es ist also nicht so, als würde in der Klimapolitik *entweder* ein Zielkonflikt *oder* Zielharmonie herrschen: Es kommt darauf an, welche Maßnahme wir in Betracht ziehen. Manche Maßnahmen sind Win-Win-Maßnahmen und erst wenn diese alle ausgeschöpft sind, bleiben nur noch Trade-Off-Maßnahmen, das heißt Zielkonflikte, übrig. In einer begrenzten Welt ist das auch nicht anders möglich.¹⁰

Mehr Gerechtigkeit oder weniger Ungerechtigkeit?

Die Frage, ob wir intra- oder intergenerationaler Gerechtigkeit priorisieren sollen, trifft aus einem weiteren Grund nicht ganz ins Schwarze. Im letzten Abschnitt haben wir gefragt, ob ein Zielkonflikt oder Zielharmonie herrscht (Antwort: in der realen Welt wohl beides). Nun wollen wir fragen, ob die Ziele, zwischen denen Harmonie oder Konflikt herrscht, adäquat charakterisiert sind, wenn sie als ein *Zuwachs* an inter- bzw. intragenerationeller Gerechtigkeit beschrieben werden.

Eine Antwort auf den Klimawandel muss in ihrem Herzen eine Neuverteilung des Wohlstandes und der Ressourcen anstreben.
/ Emma Brindal /

Es scheint nämlich präziser, von einer Pflicht, die Ungerechtigkeit zu verringern, statt von einer Pflicht, die Gerechtigkeit zu steigern, zu sprechen. Gerechtigkeit ist – im Gegensatz zu Ungerechtigkeit – kein graduelles Konzept. Gerechtigkeit geht mit der Idee eines Sättigungspunkts einher. Unsere Aufgabe besteht darin, unterhalb dieses Punkts Ungerechtigkeit zu reduzieren. Oberhalb dieses Punkts – wenn wir getan haben, was die Gerechtigkeit von uns fordert – müssen und können wir eine gerechte Welt nicht noch gerechter machen. Wir können unseren Zeitgenossen und Nachfahren zwar auch oberhalb dieses Sättigungspunkts Gutes zukommen lassen, aber solche ‚Boni‘ müssen als moralisch edel gelten und nicht als ‚zusätzliche Gerechtigkeit‘ verstanden werden. Im Folgenden werde ich Wohlergehen, Chancen oder Güter, die wir unseren Nachfahren oder Zeitgenossen zukommen lassen, ohne dass wir sie ihnen aus Gerechtigkeitsgründen *schulden* würden, als ‚supererogatorische Begünstigungen‘ bezeichnen.

Das ist zugegebenermaßen ein haarspalterischer Sprachgebrauch und mit etwas mehr Wohlwollen dürfen wir ‚mehr Gerechtigkeit‘ schlicht und einfach als ‚weniger Ungerechtigkeit‘ interpretieren. Der einzige Grund, weshalb ich diese Pedanterie hier erwähnt habe, ist, dass sie unseren Blick auf die Frage lenkt, was sich in Trade-Off- und Win-Win-Situationen denn genau für Ziele gegenüber stehen. Wenn wir zwei Parteien (Zeitgenossen und Nachfahren) haben, dann gibt es vier mögliche Kombinationen an Zielen, die sich gegenüber stehen können: Jede politische Maßnahme verringert oder steigert für jede der zwei Parteien entweder die Ungerechtigkeit oder die supererogatorischen Begünstigungen (vgl. Tabelle auf der nächsten Seite).

Um diese abstrakte Taxonomie plastischer zu machen, sei je ein Beispiel für alle vier Fälle erwähnt (diese Beispiele basieren unvermeidlich auf kontroversen Prämissen über Gerechtigkeitstheorien). Ein Beispiel für den Fall 1 (genaugenommen Fall 1d) wäre beispielsweise ein heute gegründeter schweizerischer Fonds, der Klimaanpassungsmaß-

Politische Maßnahmen bewirken...		Für Zeitgenossen	
		Mehr/weniger supererogatorische Begünstigungen	Mehr/weniger Ungerechtigkeit
Für Nachfahren	Mehr/weniger supererogatorische Begünstigungen	Fall 1	Fall 2
	Mehr/weniger Ungerechtigkeit	Fall 3	Fall 4

Tabelle 1: Jede politische Maßnahme verringert oder steigert für die Gegenwart bzw. für die Zukunft entweder die Ungerechtigkeit oder die supererogatorischen Begünstigungen.

Erläuterung: Jede Zelle in dieser Tabelle besteht aus vier Unterzellen:

So gibt es beispielsweise im Fall 4

- (a) Win-Win-Maßnahmen, die die Ungerechtigkeit für Gegenwart und Zukunft verringern (Zielharmonie)
- (b) Lose-Lose-Maßnahmen, die die Ungerechtigkeit für Gegenwart und Zukunft erhöhen („Negative“ Zielharmonie)
- (c) Trade-Off-Maßnahmen, die die Ungerechtigkeit für die Gegenwart erhöhen und für die Zukunft verringern (Zielkonflikt)
- (d) Trade-Off-Maßnahmen, die die Ungerechtigkeit für die Gegenwart verringern und für die Zukunft erhöhen (Zielkonflikt)

nahmen in der Schweiz in fünfzig Jahren finanziert. Das würde die Gegenwart etwas kosten und im Gegenzug die Zukunft begünstigen. Sowohl die heute als auch zukünftig lebenden Schweizerinnen könnten aber kaum behaupten, dass ihnen ein Unrecht widerfahren würde, wenn sie diese Kosten heute tragen müssen bzw. in fünfzig Jahren diese Begünstigungen nicht erhielten. Ein Beispiel für den Fall 2 (genaugenommen Fall 2a) ist der Ersatz der heutigen Subventionen für fossile Energieträger durch finanzielle Unterstützung für Entwicklungsländer, die eine saubere Energieversorgung aufbauen wollen. Ein Beispiel für den Fall 3 (genaugenommen 3b) ist der Verzicht auf die Entwicklung eines Emissionshandelssystems: Wenn dieser Verzicht bewirkt, dass die globale Klimaschutzanstrengung einerseits geringer und andererseits teurer ausfällt als mit Emissionshandel, dann kann das sowohl ungerechte Klimarisiken für unsere Nachkommen bewirken als auch der Armutsbekämpfung in der Gegenwart entgegenwirken. Beispiele für Trade-offs im Fall 4 wurden in der Einleitung bereits mehrere genannt. Diese Trade-Offs im Fall 4 sind die Fälle, die aus Gerechtigkeitsperspektive besonders relevant sind. In den Fällen 2 und 3, in denen die Ungerechtigkeit auf Kosten der supererogatorischen Begünstigungen reduziert werden kann, ist im Allgemeinen

klar, was zu tun ist. Und der Fall 1, in dem bloß supererogatorische Begünstigungen zur Debatte stehen, wirft nur am Rand Gerechtigkeitsfragen auf.¹¹

Aus der Tatsache nun, dass es bei der aus Gerechtigkeitsperspektive wirklich schwierigen Frage um eine Abwägung zwischen verschiedenen *Ungerechtigkeiten* geht, lassen sich diverse Schlüsse ziehen. Im nächsten Abschnitt gehe ich darauf ein, was uns dies über den ‚limitierenden Faktor‘ schließen lässt. Im übernächsten Abschnitt gehe ich darauf ein, was wir für Schlüsse über ‚Folgepflichten‘ ziehen können.

Flaschenhalse

Zum limitierenden Faktor: Trade-Offs werden nur dann relevant, wenn die Menge an Maßnahmen, die zur Debatte stehen, *beschränkt* ist. Wenn wir unbegrenzt zwischen Maßnahmen zugunsten von Zeitgenossen und Nachfahren wählen können, dann stellen sich keine interessanten Abwägungsfragen. Diese Unbegrenztheit finden wir in der realen Welt natürlich nicht vor und die Frage dieses Abschnitts ist, *weshalb* nicht: Welche Faktoren limitieren die Maßnahmen, die aufs Tapet kommen und zur Debatte stehen? Je nachdem, was den ‚Flaschenhals‘ darstellt, der uns zu einer Auswahl Anlass gibt, ergibt es tatsächlich Sinn, von einer Abwägung zwischen *Ungerechtigkeiten*

zu sprechen. Für die folgende Liste möglicher limitierender Faktoren ist es wichtig, im Auge zu behalten, dass diese Faktoren akteursrelativ sind: Was einen Flaschenhals für einen Akteur – eine Person oder eine Nation – darstellt, muss es nicht für einen anderen. Auch sind die Faktoren nicht exklusiv: Es können mehrere Faktoren gleichzeitig die Handlungsoptionen eines Akteurs beschränken.

1. *Machbarkeit*: Der Faktor, der uns beim Handeln zugunsten unserer Zeitgenossen und Nachfahren am offensichtlichsten beschränkt, ist die Machbarkeit. Dabei soll Machbarkeit hier in einem engen Sinn – im Sinn von *Möglichkeit* – verstanden werden: Die heute und hier für einen Akteur verfügbare Menge an Maßnahmen ist beschränkt aufgrund von Naturgesetzen, aufgrund von logischen Gesetzen, aufgrund des Gangs der Geschichte in der Vergangenheit und aufgrund des Handelns anderer Akteure in der Gegenwart.

Wenn die Machbarkeit der limitierende Faktor ist, dann ist es sehr zweifelhaft, ob die Rede von einer Abwägung zwischen *Ungerechtigkeiten* angemessen ist. Wenn uns schlicht keine Optionen offenstehen, die aus Gerechtigkeitsperspektive als besser gelten müssten, dann sind wir und unser Handeln aus Gerechtigkeitsperspektive nicht kritisierbar. Insofern *Handlungen* und *Personen* als gerecht oder ungerecht evaluiert werden, könnte dann nicht davon die Rede sein, dass wir aufgrund von beschränkten Möglichkeiten zur Abwägung zwischen intra- und intergenerationeller Ungerechtigkeit gezwungen sind. Insofern wir den Handlungsspielraum optimal ausnützen, würde dann die ‚am wenigsten ungerechte‘ Wahl automatisch als die gerechte Wahl gelten.¹²

Wir müssen jede Generation davon überzeugen, dass sie auf dem Planeten Erde nichts als Durchreisende sind. Sie gehört ihnen nicht. Sie hat nicht das Recht, die noch ungeborenen Generationen dem Untergang zu weihen. Sie hat nicht die Freiheit, die menschliche Vergangenheit auszulöschen oder ihre Zukunft zu verdunkeln.

/ Bernard Lown /

Wenn man allerdings Gerechtigkeitsevaluationen nicht nur auf *Personen und Handlungen* anwendet, sondern auch auf *Zustände*, dann kann es korrekt sein, sogar dann von einem *Trade-Off* zwischen intra- und intergenerationeller Ungerechtigkeit zu sprechen,

wenn wir den Spielraum der Möglichkeiten voll ausnützen.¹³ Dieser Fall kann einerseits eintreten, wenn der politische Outcome vom Handeln mehrerer Akteure abhängt und das Fehlverhalten *anderer* Akteure für mich nur noch ungerechte Outcomes zur Auswahl offenlässt. Andererseits tritt dieser Fall – dass man nicht anders kann, als zwischen ungerechten Ergebnissen zu wählen – auch ein, wenn man eine Gerechtigkeits-theorie vertritt, die es erlaubt, Zustände als ungerecht zu taxieren, die sich ohne menschliches Zutun so entwickelt haben. Wenn man zum Beispiel glaubt, dass die Koexistenz von unfreiwilliger Armut und Wohlstand auch dann eine Ungerechtigkeit darstellt, wenn kein Mensch etwas dafür oder dagegen tun kann, dann gibt es weitere Situationen, in denen man aufgrund beschränkter Ressourcen vor der Wahl zwischen verschiedenen ungerechten Zuständen steht.

2. *Motivation*: Die schiere Machbarkeit alleine stellt keinen besonders einschränkenden Faktor dar: Die Naturgesetze, die logischen Gesetze sowie die vergangenen und gegenwärtigen Handlungen unserer Mitmenschen verunmöglichen es uns keineswegs, sowohl die inter- als auch die intragenerationelle Ungerechtigkeit deutlich zu verringern. In der politischen Realität scheint die (eigene) Motivation oft den engeren Flaschenhals darzustellen: Wir sind meist schlichtweg nicht *willens*, die Mühe aufzubringen, die nötig wäre, um Gerechtigkeit gegenüber unseren Nachfahren und Zeitgenossen zu bewirken. Wenn die Motivation der limitierende Faktor ist, dann ist die Rede von einer Abwägung zwischen *Ungerechtigkeiten* offensichtlich angebracht. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, klar zu unterscheiden, welche Maßnahmen aufgrund von Machbarkeitserwägungen und welche Maßnahmen aufgrund fehlender Motivation nicht zur Debatte stehen. Die Unterscheidung zwischen Machbarkeit und Motivation ist aus mindestens drei Gründen vertrackter, als es auf den ersten Blick scheint. Erstens ist die Sprache verwirrend: Wir gebrauchen oft dieselbe Wortwahl, um auf Machbarkeit und Motivation Bezug zu nehmen. Sogar in Fällen, in denen es offensichtlich ist, dass wir schlicht nicht *bereit* sind, die Kosten einer Maßnahme zu tragen, sprechen wir davon, dass diese ökonomisch nicht *machbar* sei oder nicht im Bereich des politisch *Möglichen* liege. Zweitens fließt die menschliche Motivation in gewisser Hinsicht ja tatsächlich als Bestimmungsfaktor in

Machbarkeitserwägungen mit ein: Für Akteur A ist zwar die *eigene* Motivation kein Faktor, der die Machbarkeit einer Maßnahme für A einschränken könnte, jedoch ist die Motivation jedes *anderen* Akteurs ein Faktor, der die Machbarkeit einer Maßnahme für A einschränken kann (insofern die Motivation dieser anderen Akteure ihr Handeln beeinflusst). Die Unterscheidung zwischen der eigenen Bereitschaft und der Bereitschaft anderer kann jedoch auch subtil sein. Wenn eine Vertreterin eines kollektiven Akteurs – zum Beispiel eine Klimaverhandlerin oder Umweltministerin – eine Maßnahme mit dem Hinweis ablehnt, dass dies von der Bevölkerung nicht mitgetragen würde, so kann dies auf zwei Arten interpretiert werden: Die Vertreterin kann damit einerseits ausdrücken, dass ihr eigener Handlungsspielraum durch die Motivation eines anderen Akteurs – der Bevölkerung – limitiert wird. Das wäre eine plausible Behauptung. Andererseits kann die Vertreterin aber auch als Sprachrohr des kollektiven Akteurs sprechen und behaupten, dass der Raum der *Möglichkeiten* des kollektiven Akteurs durch die *Motivation* des kollektiven Akteurs eingeschränkt werde. Das hingegen wäre keine plausible Behauptung. Ein dritter Grund, weshalb Machbarkeit und Motivation als limitierende Faktoren nicht immer klar unterschieden werden, liegt in der Problematik der Willensschwäche. Während das Stichwort ‚Machbarkeit‘ die limitierenden Faktoren bezeichnet, die nicht unter unserer Kontrolle sind, bezeichnet das Stichwort ‚Motivation‘ denjenigen Faktor, der unter unserer Kontrolle ist: unser eigener Wille. Nur ist es nicht immer eindeutig, ob unser Wille unter unserer Kontrolle ist. Für einen alkoholabhängigen Menschen mag die Behauptung beispielsweise zutreffend sein, dass der Verzicht auf das Glas am Morgen nicht im Bereich des Möglichen liegt. Allerdings ist es fraglich, wie groß die praktische Relevanz des Suchtverhaltens als Analogie zum fehlenden politischen Willen, Ungerechtigkeiten im Bereich der Klimapolitik zu verringern, tatsächlich ist: Sind unsere Gesellschaften beispielsweise wirklich *süchtig* nach Öl, wie uns manche Schlagzeile weismachen will – oder ist dies eine rhetorische Überhöhung? Ein simpler und kontrollierbarer *Wunsch* – und zwar nach dem *Wohlstand*, der aufgrund des *gegenwärtigen technologischen Stands* mit billiger Energie aus Öl verbunden ist – scheint die politische Situation besser zu treffen als die Rede von einer genuinen Abhängigkeit.

3. *Zumutbarkeit*: Im letzten Absatz habe ich behauptet, dass wir sowohl die intra- als auch die intergenerationelle Ungerechtigkeit deutlich verringern könnten – wenn wir nur die Motivation aufbringen würden. Dagegen mag eingewendet werden, dass dies zwar stimme, dass aber die Selbstaufopferung, die mit einer deutlichen Verringerung der Ungerechtigkeit gegenüber Zeitgenossen und Nachfahren einherginge, ‚zu viel verlangt‘ sei. Die Moral könne zwar gewisse motivational anspruchsvolle Handlungen verlangen, doch gebe es dafür auch Grenzen. Es sei beispielsweise zumutbar, den Lebensstil etwas zu ändern, die richtigen Parteien zu wählen oder 10 Prozent zu spenden – was aber darüber hinausgehe, sei überfordernd. In dieser Perspektive ist der limitierende Faktor nicht die Machbarkeit oder die Motivation, sondern die Zumutbarkeit.

Wir leben im ersten Zeitalter, in dem wir uns ernsthaft mit der Zukunft beschäftigen. Die Ironie liegt darin, dass wir eventuell gar keine haben.
/ Arthur C. Clarke /

Wenn es tatsächlich die Zumutbarkeit ist, welche eine Abwägung nötig macht, dann ist es eine offene Frage, ob wir von einer Abwägung zwischen *Ungerechtigkeiten* sprechen sollten. Es hängt davon ab, wie die Zumutbarkeitsgrenzen begründet werden. Ein möglicher Begründungstyp für solche Grenzen ist sozusagen *moralintern*:¹⁴ Die Moral stelle faktisch keine überfordernden Ansprüche an uns oder sie könne dies (aufgrund metaethischer Erwägungen) nicht einmal. Das folgende Beispiel kann diesen Begründungstyp illustrieren: Wer die Position vertritt, dass moralische Forderungen verallgemeinerbar sein müssen und bei ihrer allgemeinen Befolgung keine desaströsen Folgen für alle bewirken dürfen, kann moralische Prinzipien kritisieren, die unseren persönlichsten Entscheidungsspielraum zum Sklaven der Nöte und Wünsche anderer machen. Die Kritik an solchen Prinzipien würde lauten, dass sie in Situationen großer Knappheit alle (statt nur einige) zu einem düsteren Leben ohne Gestaltungsspielraum verdammen. Ein anderer Begründungstyp für Zumutbarkeitsgrenzen ist sozusagen *moralextern*: Die Moral könne zwar tatsächlich sehr anspruchsvolle Pflichten mit sich bringen, aber wenn sie das tue, dann hätten wir keinen Grund, auf ihre Stimme zu hören. Wenn ich beispielsweise im Sinne des Inter-nalismus glaube, dass Gründe letztendlich

motivieren müssen und in mir aber keine motivationalen Grundlagen für anspruchsvolle oder gar erdrückende moralische Forderungen vorhanden sind, dann ist es für mich tatsächlich auch nicht begründet, solchen Forderungen Folge zu leisten.

Wenn Zumutbarkeitsgrenzen moralextern begründet werden, dann scheinen die nötigen Abwägungen oft auf Abwägungen zwischen Ungerechtigkeiten hinauszulaufen. Zumutbarkeitsgrenzen ermöglichen es uns in diesem Fall, auch genuine Gerechtigkeitsforderungen abzuweisen – und somit auch zwischen verschiedenen Ungerechtigkeiten abzuwägen. Gerade umgekehrt ist es aber, wenn man die Grenzen der Überforderung moralintern begründet: Im Sinne dieser Begründung kann einer Handlung deshalb abgesprochen werden, eine Pflicht zu sein, weil ihre Ausführung überfordernd wäre. Wenn eine Handlung aber keine Pflicht ist, dann bewirkt der Verzicht auf ihre Ausführung auch keine Ungerechtigkeit – und zwingt uns somit auch nicht zur Abwägung zwischen verschiedenen Ungerechtigkeiten. Allerdings muss zugestanden werden, dass die theoretische Lage zu diesem Thema nicht besonders klar ist.¹⁵ Es ist deshalb schwierig zu sagen, ob jemand, der eine Forderung als unzumutbar abweist, so verstanden werden möchte, dass er damit der Forderung gleichzeitig abspricht, eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein. Die Tatsache, dass der Verweis auf Überforderung allzu oft auf einem Bauchgefühl beruht, hat einen weiteren Nachteil: Sie macht es schwer zu bestimmen, wo denn die Grenzen der Zumutbarkeit genau liegen. Genau dies wäre aber wichtig zu wissen, wenn wir uns fragen, ob die Motivation oder die Zumutbarkeit der limitierende Faktor ist. Wenn beispielsweise erst extrem anspruchsvolle Pflichten als überfordernd gelten oder wenn umgekehrt zwar die Zumutbarkeitsgrenzen nicht hoch angesetzt werden, die typische Motivation der Menschen aber noch viel tiefer liegt, dann verlieren diese Zumutbarkeitsgrenzen ihre praktische Relevanz. In der Klimapolitik ist es tatsächlich eine plausible Annahme, dass die menschliche Bereitschaft, Kosten zu tragen, schon lange vor den ersten plausiblen Überforderungsgrenzen mit den Forderungen der Gerechtigkeit kollidiert. So gehen Edenhofer, Knopf und Barker et al. beispielsweise davon aus, dass es weniger als 2,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts kosten würde, das Zwei-Grad-Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 Prozent zu erreichen.¹⁶ Sogar wenn diese

Schätzung weit daneben liegen sollte, wäre es immer noch abstrus zu glauben, dass bei einer sorgfältigen Verteilung dieser Kosten unzumutbare Kosten auf dem Spiel stehen.¹⁷

Weshalb ist es wichtig zu wissen, ob die Abwägung zwischen Maßnahmen zugunsten unserer Zeitgenossen oder Nachfahren auf eine Abwägung zwischen Ungerechtigkeiten oder zwischen supererogatorischen Begünstigungen hinausläuft? Ein Grund ist, dass im Falle einer Abwägung zwischen Ungerechtigkeiten ein viel eindeutigeres *Optimierungsgebot* besteht: Wenn wir schon zwischen Ungerechtigkeiten wählen, dann sollten wir wenigstens die am wenigsten ungerechte Option wählen. Wenn es hingegen um eine Abwägung zwischen supererogatorischen Begünstigungen geht, dann steht uns mehr Freiheit bei den Erwägungen, die unsere Wahl leiten, zu. Diese Freiheit kommt insbesondere in interpersonellen Abwägungen zum Tragen: Wenn supererogatorische Begünstigungen auf dem Spiel stehen, steht es uns eher offen, eine Person zulasten anderer zu begünstigen. Wenn wir hingegen vom supererogatorischen in den ungerechten Bereich wechseln, dann ist es eine schwierige Frage, in welchen Umständen das Gebot der Minimierung der Ungerechtigkeit auch zulassen sollte, dass eine starke Verringerung der Ungerechtigkeit gegenüber einer Person zulasten einer leichten Erhöhung der Ungerechtigkeit gegenüber einer anderen Person geht.

Folgepflichten

Wenn es tatsächlich Ungerechtigkeiten sind, zwischen denen wir abwägen, dann hat das aber nicht nur für die Abwägung selbst Relevanz, sondern führt auch zu gewissen ‚Folgepflichten‘. Solche Folgepflichten sind womöglich nicht *gleich* relevant wie die Pflicht, zwischen Ungerechtigkeiten gegenüber Gegenwart und Zukunft korrekt abzuwägen, sie sollten deshalb aber nicht in Vergessenheit geraten.

Das Problem an der Zukunft ist, dass sie sich ständig in die Gegenwart verwandelt.

/ Bill Watterson /

Ein Beispiel einer solchen Folgepflicht besteht darin, bei der Abwägung zwischen Ungerechtigkeiten *das Ideal lebendig vor Augen zu halten*. Wenn wir intensiv darauf fokussieren, aus den ungerechten Optionen die am wenigsten ungerechte Option zu wäh-

len, so besteht die Versuchung darin, das große Ziel – ein Ende der Ungerechtigkeit – aus den Augen zu verlieren. Es kann sogar eine Art von Selbstzufriedenheit eintreten, wenn wir die schwierige Aufgabe gemeistert haben, optimal zwischen den Ungerechtigkeiten abgewogen zu haben. Dieser Kritik müssen sich beispielsweise wohl das Copenhagen Consensus Center¹⁸ oder Posner und Weisbach¹⁹ stellen. Während des ganzen Prozesses der Priorisierung zwischen intra- und intergenerationeller Ungerechtigkeit das Ideal hochzuhalten, schließt die Folgepflicht mit ein, *anzuerkennen*, dass man eine ungerechte Politik wählt. Diese Anerkennung sollte mit *Bedauern* einhergehen und – wo das kohärent möglich ist, das heißt insbesondere gegenüber Zeitgenossen und insbesondere wenn die eigene Motivation den Flaschenhals darstellt und man bereit ist, sich zu ändern – eine *Entschuldigung* mit einschließen. Ein weitere Aufgabe, die sich einstellt, wenn wir die primäre Aufgabe, Gerechtigkeit zu bewirken, nicht erreichen, besteht darin, mit einem Leben in Ungerechtigkeit *existentiell zurechtzukommen*. Das ist nicht notwendigerweise eine moralische Aufgabe, sondern es geht dabei vor allem um die Einstellung gegenüber der eigenen Schuld und auch den Versuch, sich auf sinnvolle Weise mit den Unvollkommenheiten dieser Welt zu versöhnen. Eine dritte Folgepflicht besteht darin, die *limitierenden Faktoren über die Zeit hinweg zu lockern*. Wenn der fehlende Willen anderer der Flaschenhals ist, dann ist Überzeugungsarbeit zu leisten. Wenn die eigene Motivation der Flaschenhals ist, dann ist einerseits eine Abwendung vom Unwillen, gerecht zu handeln, angesagt, aber auch ein schlauer Umgang mit der eigenen Psychologie, so dass jedes gegebene – aber unvollkommene – Maß an Motivation mit einer möglichst starken Verringerung der Ungerechtigkeit kompatibel ist. Letzteres bedeutet Maßnahmen zu wählen, bei denen der Gewinn in Form einer Verringerung der Ungerechtigkeit im Verhältnis zu den gefühlten Kosten möglichst hoch ist.

Fazit

Angesichts der schwierigen Trade-Offs in der Klimapolitik scheint die große Frage zu sein, ob wir intra- oder intergenerationelle Gerechtigkeit priorisieren sollen. Dieser Artikel hat problematische Aspekte dieser Fragestellung hervorgehoben: Erstens trifft die Frage nicht ins Schwarze, weil uns auch viele ungenutzte Maßnahmen offenstehen, die

uns nicht zu einer Priorisierung zwingen, sondern die sowohl die intra- wie auch die intergenerationelle Ungerechtigkeit vermindern. Zweitens wäre es treffender zu sagen, dass es um eine Priorisierung zwischen verschiedenen *Ungerechtigkeiten* und *supererogatorischen Begünstigungen* für unsere Nachfahren und Zeitgenossen geht. Ob und welche Ungerechtigkeiten auf dem Spiel stehen, hängt davon ab, was der limitierende Faktor ist, der uns überhaupt zu einer Abwägung veranlasst: Machbarkeitsgrenzen (inklusive der Grenzen, die sich aus der Motivation anderer ergeben), Grenzen der eigenen Motivation und Zumutbarkeitsgrenzen. Drittens ist die Priorisierungsfrage nicht die einzig relevante Frage. Wenn wir tatsächlich zwischen Ungerechtigkeiten abwägen, dann kommen sofort auch Folgepflichten aufs Tapet.

Neben diesen Bemerkungen *über* die Frage, sollte die Frage selbst (auf sinnvolle Art verstanden) natürlich auch noch beantwortet werden: Sollten wir der Verringerung der intra- oder intergenerationellen Ungerechtigkeit den Vorzug geben (unter der Annahme, dass wir bereits alle Win-Win-Optionen ausgeschöpft haben und dass wir die Folgepflichten ernst nehmen)? Die Frage hat wohl eine einfache Antwort: Weder noch. In der Perspektive einer unparteiischen Ethik hat Gerechtigkeit gegenüber Nachfahren das gleiche Gewicht wie Gerechtigkeit gegenüber Zeitgenossen. Wenn aber beide Formen der Ungerechtigkeit das gleiche Gewicht haben, dann sollte die ganze Energie auf zwei Aufgaben verwendet werden: Erstens zu bestimmen, ob wir die Forderungen intra- oder intergenerationeller Gerechtigkeit zur Zeit stärker verfehlen und zweitens zu bestimmen, in welchem der zwei Bereiche der Einsatz, den wir innerhalb des Machbaren zu leisten gewillt sind, den größeren Unterschied macht.

Anmerkungen

1 Vgl. IPCC 2014.

2 Vgl. Roser/Seidel 2013; Tremmel 2013.

3 Vgl. Shue 1993.

4 Vgl. Hohl/Roser 2011.

5 Vgl. Lomborg 2013.

6 Vgl. Murthy/Panda/Parikh 2007.

7 Vgl. beispielsweise Beckman/Page 2008; Held/Hervey 2011.

8 Vgl. als zwei Beispiele unter vielen den Slogan aus dem Klimakontext „Equity is the Pathway to Ambition“ oder die Beteuerung des World Future Council: „[i]mproving the prosperity and dignity of those living today is a pertinent precondition to protecting the

opportunities of future generations“ (World Future Council o. J.).

9 Vgl. Hume 1978: 484-498. Allerdings scheint es, als würde Humes Sicht zu den Circumstances of Justice (zu denen moderate Knappheit gehört) diese Tradition nicht wirklich stützen: John Salter (2012: 303, 305) argumentiert: „[M]utual advantage is only part of Hume’s theory, the part that explains the origins [...but...] is bracketed off from those parts of the theory that explain who is included within the scope of justice, how much each receives, and why and to whom we have a duty to be just.“ Und das betrifft dann indirekt auch die „circumstances of justice, which are relevant to the origins of justice, [but] are not relevant to the determination of the particular rules that determine the property rights of particular individuals.“

10 Vgl. hierzu auch Baumgärtner/Glotzbach/Hoberg et al. 2012 (deutsche Fassung in diesem Heft).

11 Natürlich gibt es schwierige Fälle: So kann zum Beispiel behauptet werden, dass supererogatorische Begünstigungen für Personen, mit denen man in speziellen Beziehungen steht, oder für Personen, die selbstverschuldet in schlimme Notlagen geraten sind, Priorität vor der Beseitigung manch unwichtiger Ungerechtigkeit erhalten sollten. Oder es kann behauptet werden, dass auch bei der Verteilung supererogatorischer Begünstigungen Gerechtigkeitsgesichtspunkte ins Spiel kommen, so beispielsweise ein Diskriminierungsverbot. Eine Theorie hierzu auszubuchstabieren ist aber nicht einfach und schließt auch die Frage ein, wo überhaupt die Grenze zwischen Ungerechtigkeitsverminderungen und supererogatorischen Begünstigungen liegt.

12 Ich lasse hier die Möglichkeit genuin moralischer Dilemmata außer Acht. Diese verstehe ich als tragische Situationen, in denen zwei gültige moralische Forderungen Ansprüche an uns stellen, die wir nicht beide erfüllen können (vgl. McConnell 2014). So könnte man beispielsweise glauben, dass die Erfüllung fundamentaler Rechte eine Frage der Gerechtigkeit ist und gleichzeitig glauben, dass es im strikten Sinne für sämtliche individuellen und kollektiven Akteure unmöglich ist, innerhalb kurzer Frist alle fundamentalen Rechte zu erfüllen und dass wir somit notwendigerweise hinter dem Ideal der Gerechtigkeit zurückbleiben. Oder man kann sich die Situation vorstellen, in der Eltern ihren Kindern ein bestimmtes Erbe *versprochen* haben, aber danach zur Einsicht

gelangen, dass sie ihren Wohlstand eigentlich den weniger gut Gestellten ihrer eigenen Generation schulden. In dieser Situation kann man der Meinung sein, dass die Eltern notwendigerweise schuldig werden, weil sie entweder ihr Versprechen brechen oder ihren Pflichten der Verteilungsgerechtigkeit nicht nachkommen.

13 Vgl. hierzu auch Gheaus 2013.

14 Vgl. Cullity 2006, Kpt. 6.

15 Das hat gemäß meinem Eindruck nicht zuletzt damit zu tun, dass der Überforderungseinwand sowohl in der Alltagsethik als auch in der akademischen Ethik omnipräsent ist, aber im Verhältnis zu seiner Prominenz relativ selten sauber ausbuchstabiert wird. (Das ist nur eine intuitive Einschätzung, aber sie ließe sich womöglich damit belegen, dass es zu andern Themen, die eine vergleichbar kritische Rolle in den gängigen vertretenen Positionen spielen, mehr Lexikonartikel, Sammelbände, Monographien oder Übersichtsartikel gibt. Meines Wissens gibt es das zum Thema der Zumutbarkeit kaum.)

16 Vgl. Edenhofer/Knopf/Barker et al. 2010.

17 Natürlich stehen bei *jeder* politischen Maßnahme für ganz bestimmte Gruppen sehr hohe Kosten auf dem Spiel, zum Beispiel für diejenigen, die aufgrund der Maßnahme ihre Stelle verlieren und umziehen müssen.

18 Vgl. Lomborg 2013.

19 Posner/Weisbach 2010.

Literaturverzeichnis

Baumgärtner, Stefan / Glotzbach, Stefanie / Hoberg, Nikolai et al. (2012): Economic Analysis of Trade-Offs Between Justices. In: Intergenerational Justice Review, Jg 12 (1). S. 4-9.

Beckman, Ludvig / Page, Edward A. (2008): Perspectives on Justice, Democracy and Global Climate Change. In: Environmental Politics, Jg. 17 (4). S. 527-535.

Cullity, Garrett (2006): The Moral Demands of Affluence. Oxford: Oxford University Press.

Edenhofer, Ottmar / Knopf, Brigitte / Barker, Terry et al. (2010): The Economics of Low Stabilization: Model Comparison of Mitigation Strategies and Costs. In: Energy Journal, Jg. 31 (1). S. 11-48.

Gheaus, Anca (2013): The Feasibility Constraint on the Concept of Justice. In: Philosophical Quarterly, Jg. 63 (252). S. 445-464.

Held, David / Hervey, Angus (2011): Democracy, Climate Change and Global Governance: Democratic Agency and the Policy Menu Ahead. In: Held, David / Fane-Hervey, Angus / Theros, Marika (Hg.): The Governance of Climate Change. Cambridge: Polity Press, 89-110.

Hohl, Sabine / Roser, Dominic (2011): Stepping in for the Polluters? Climate Justice under Partial Compliance. In: Analyse & Kritik, Jg. 33 (2). S. 477-500.

Hume, David (1978): A Treatise of Human Nature. Hrsg. von Lewis A. Selby-Bigge und Peter H. Nidditch. Oxford: Clarendon Press.

IPCC (2014): Summary for Policymakers. Working Group II contribution on Impacts, Adaptation, and Vulnerability to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. http://ipcc-wg2.gov/AR5/images/uploads/IPCC_WG2_AR5_SPM_Approved.pdf. Abruf am 03.06.2014.

Lomborg, Bjørn (Hg.) (2013): How to Spend \$75 Billion to Make the World a Better Place. Copenhagen: Copenhagen Consensus Center.

McConnell, Terrance (2014): Moral Dilemmas. In: Zalta, Edward N. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2014 Edition). <http://plato.stanford.edu/archives/spr2014/entries/moral-dilemmas/>. Abruf am 05.06.2014.

Murthy, N. Satyanarayana / Panda, Manoj / Parikh, Kirit (2007): CO2 Emission Reduction Strategies and Economic Development in India. In: Margin: The Journal of Applied Economic Research, Jg. 1 (1). S. 85-119.

Posner, Eric A. / Weisbach, David (2010): Climate Change Justice. Princeton: Princeton University Press.

Roser, Dominic / Seidel, Christian (2013): Ethik des Klimawandels. Eine Einführung. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Salter, John (2012): Hume and Mutual Advantage. In: Politics, Philosophy & Economics, Jg. 11 (3). S. 302-321.

Shue, Henry (1993): Subsistence Emissions and Luxury Emissions. In: Law & Policy, Jg. 15 (1). S. 39-59.

Tremmel, Jörg Chet (2013): Climate Change and Political Philosophy: Who Owes What to Whom? In: Environmental Values, Jg. 22 (6). S. 725-749.

World Future Council (o. J.): Ombudspersons for Future Generations as an Effective Solution. <http://www.futurejustice.org/our-work/ombudspersons-for-future-generations>. Abruf am 18.03.2014.



Dominic Roser ist seit 2013 Research Fellow im Programme on Human Rights for Future Generations der Oxford Martin School der Universität Oxford.

Mit einem Hintergrund in Ökonomie und Philosophie beschäftigt er sich mit Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit, der globalen Gerechtigkeit und der Risikoethik und erforscht deren Relevanz für den politischen und individuellen Umgang mit dem Klimawandel.

Kontaktdaten:

Dr. Dominic Roser
Oxford Martin Programme on Human Rights for Future Generations
Pembroke College, University of Oxford,
Oxford OX1 1DW, Vereinigtes Königreich
E-Mail: dominic.rosier@law.ox.ac.uk
Web: www.humanrights.ox.ac.uk

Ökonomische Analyse der Trade-offs zwischen Gerechtigkeiten*

von Prof. Dr. Stefan Baumgärtner, Dr. Stefanie Sievers-Glotzbach, Dr. Nikolai Hoberg,
Prof. Dr. Martin F. Quaas und Klara Helene Stumpf

Zusammenfassung: Wir argumentieren, dass die Ökonomik – als wissenschaftliche Methode zur Analyse von Trade-offs – hilfreich (und vielleicht sogar unverzichtbar) sein kann, um die Trade-offs zwischen intergenerationeller und intragenerationeller Gerechtigkeit zu beurteilen. Eine ökonomische Analyse kann die ‚Möglichkeitmenge‘ der Politik im Hinblick auf die beiden normativen Ziele der inter- und der intragenerationellen Gerechtigkeit darstellen;

d.h. sie kann beschreiben, welche Ergebnisse bei der Realisierung dieser beiden Ziele innerhalb eines gegebenen Kontexts möglich sind und welche nicht. Zudem kann sie zwischen einer effizienten und ineffizienten Verwendung von Instrumenten der Gerechtigkeit unterscheiden. Sie kann die Opportunitätskosten der höheren Zielerreichung eines Gerechtigkeitsziels in Bezug zur geringeren Zielerreichung eines anderen darstellen. Wir stellen fest, dass unter sehr allgemeinen Bedingungen (1) Effizienz bei der

Nutzung von Instrumenten der Gerechtigkeit impliziert, dass eine Rivalität zwischen den beiden Formen von Gerechtigkeit besteht und dass die Opportunitätskosten der beiden Gerechtigkeiten positiv sind; (2) negative Opportunitätskosten bei der Verwirklichung von einer Form von Gerechtigkeit dann entstehen, wenn es zwischen den beiden Gerechtigkeiten eine Begünstigung besteht, die nur dann zustande kommt, wenn die Instrumente der Gerechtigkeit ineffizient verwendet werden; (3)